

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf die Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen COVID-19

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-006RL/21

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung der durchgehenden Belieferung der Impfböden mit Impfstoff gegen COVID-19 und anderer Stellen wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen. Diese gilt für den Transport von Impfstoffen und den damit unmittelbar in Verbindung stehenden Materialien.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 31.03.2022.
5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage bedarf es auch weiterhin der jederzeitigen Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen COVID-19. Um eine durchgehende Belieferung der Impfböden und anderer Stellen zu gewährleisten, ist eine weitere vorübergehende Aussetzung des Sonn- und Feiertagsverbotes für LKW für den Transport von Impfstoffen und den damit unmittelbar in Verbindung stehenden Materialien erforderlich.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer durchgehenden Impfstoffversorgung überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies insbesondere, weil bei den Transporten durch die getroffene Nebenbestimmung die Belastung auf das Mindestmaß reduziert und die Allgemeinverfügung befristet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 23.12.2021

Landesverwaltungsamt
Der Präsident



Frank Roßner

Vfg./Verteiler:

1. P zur Unterschrift
2. Pressestelle m.d.B.u. einstellen auf die Homepage LVWA –sehr eilig!
3. Rückmeldung Pressestelle an RL 520 per Mail
4. Rücksendung unterschriebenes Original an RL 520, **Vorab per Mail**
5. Information Koordinierungsstab durch Präsidialbereich
6. RL 520: Information TMIL über Vollzug mit gleichzeitiger Bitte das Bundesamt für Güterverkehr und die Thüringer Polizei zu unterrichten, um sicherzustellen, dass der Verkehr ungehindert rollen kann.